jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 5Ob2344/96h, 5Ob2329/96b, 5Ob25/97f, 5Ob2020/96m, 5Ob134/97k, 5Ob114/99x, 5Ob286/0

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §6
ABGB §7
MRG §46a Abs4

Rechtssatz

Es ist an der wortgetreuen Auslegung festzuhalten, wonach § 46a Abs 4 MRG eine Mietzinsanhebung in allen Fällen ausschließt, in denen bei Vertragsabschluß eine freie Mietzinsvereinbarung möglich war, insbesondere also auch bei Mietverträgen über Geschäftsräume, die vor dem Jahr 1917 zustande gekommen sind. Diese Auslegung begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da es durchaus sachgerecht erscheint, bei der Zulassung von Eingriffen in bestehende Mietverträge nach dem Maß der bei Vertragsabschluß zur Verfügung stehenden Vertragsfreiheit zu differenzieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2329/96b
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 5 Ob 2329/96b
- 5 Ob 2344/96h
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 5 Ob 2344/96h
- 5 Ob 25/97f
  Entscheidungstext OGH 11.02.1997 5 Ob 25/97f
  Beisatz: Hier: Da durch eine konkludente Verlängerung eines Mietvertrages nicht ein neuer Vertrag entsteht, sondern der ursprünglich, also noch vor Inkrafttreten der Mieterschutzbestimmungen abgeschlossene Mietvertrag weitergilt, wird durch die nach Inkrafttreten der Mieterschutzbestimmungen geschehene Vertragsverlängerung kein neuer Mietvertrag abgeschlossen; daher auch hier Bindung an einen Mietvertrag mit freier Mietzinsvereinbarung, der durch später normierte Kündigungsbeschränkungen auch nicht zwecks Herbeiführung eines höheren Mietzinses gekündigt werden kann. (T1)
- 5 Ob 134/97k
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 134/97k
  Vgl auch
- 5 Ob 2020/96m
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 2020/96m
  Vgl auch
- 5 Ob 114/99x
  Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 114/99x
  Auch; nur: Es ist an der wortgetreuen Auslegung festzuhalten, wonach § 46a Abs 4 MRG eine Mietzinsanhebung in allen Fällen ausschließt, in denen bei Vertragsabschluß eine freie Mietzinsvereinbarung möglich war. (T2)
- 5 Ob 286/03z
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 5 Ob 286/03z
  nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106115

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0050OB02344_96H0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at